

I. Vertragsschluss/Formerfordernisse

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Folgegeschäftsvorfalles geltenden Fassung auch, wenn wir den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweisen. Die jeweils aktuelle Fassung ist für den Lieferanten auf unserer Website unter dem Menü „Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hanomag Lohnhärterei Gruppe“ einsehbar und abrufbar. Abweichende Bedingungen des Lieferanten entfalten auch dann keine Wirkung, wenn diesen Bedingungen nicht gesondert durch uns widersprochen wird.
3. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir nach Ablauf dieser Frist jederzeit zum Widerruf berechtigt.

II. Lieferumfang/Änderungen des Lieferumfangs/Ersatzteile

1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Aufnahme seiner Tätigkeit alle dafür notwendigen Informationen zu beschaffen. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf unsere Anforderung hin alle notwendigen Angaben über die Zusammensetzung des jeweiligen Liefergegenstandes zu machen, sofern dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist. Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände.
2. Solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, sind wir im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, vom Lieferanten Bestelländerungen zu verlangen, die sich z. B. auf die Konstruktion, die Ausführung, die Mängel oder die Lieferzeit beziehen. Daraus sich ergebende Folgewirkungen - z. B. auf die Kostensituation - sollen zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt werden. Kann eine einvernehmliche Regelung innerhalb angemessener Zeit, die vorbehaltlich besonderer Umstände regelmäßig 10 Tage beträgt, nicht erreicht werden, so gilt ein von uns auszuübendes Bestimmungsrecht im Sinne von § 315 BGB unter Berücksichtigung billigen Ermessens. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen.
3. Bedenken des Lieferanten gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der von ihm geschuldeten Leistung sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter gleichzeitiger Darlegung von aus Sicht des Lieferanten erforderlicher Änderungen.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

III. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich als Festpreise. In diesem ausgewiesenen Preis ist auch der Kostenaufwand für die Anlieferung bei uns "frei Haus", Versicherung, Zölle, Verpackung, Konservierung und ggf. Materialprüfungsverfahren mit enthalten. Im Falle zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können Nachforderungen vom Lieferanten nur verlangt werden, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen mit uns getroffen wurde. Darüber hinausgehende Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus sind ausgeschlossen.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Abweichend kann auch ein gesonderter Zahlungsplan vereinbart werden.
3. Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer an die im Auftrag angegebene Mailadresse zu senden. Sie werden innerhalb der vorstehend genannten Fristen nur fällig, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen - insbesondere des Umsatzsteuergesetzes - entsprechen, durch Ausweisung der Bestellnummer zugeordnet werden können, prüffähig sind und alle vertraglich geforderten Unterlagen vorliegen.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

IV. Lieferbedingungen

1. Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Auftragsnummer zu versehen. Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer an die im

Auftrag angegebene Mailadresse zu senden. Sie werden innerhalb der vorstehend genannten Fristen nur fällig, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen - insbesondere des Umsatzsteuergesetzes - entsprechen, durch Ausweisung der Bestellnummer zugeordnet werden können, prüffähig sind und alle vertraglich geforderten Unterlagen vorliegen. Bei im Ausnahmefall vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind die Abmessungen und das Gewicht der Sendung dem in unserem Auftrag angegebenen Spediteur mitzuteilen. Der Transport erfolgt dann in unserem Namen und wird durch den Lieferanten beauftragt und koordiniert. Transportversicherungsprämien werden nicht erstattet, weil wir Selbstversicherer sind. Vom Lieferanten ist bei der Ausfertigung der Versandpapiere zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung in unserem Werk erfolgt und wir von der Gestellungspflicht befreit sind.

2. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. Art. 5 III VO (EG) Nr. 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsprodukte insbesondere nach EU und US-Recht in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.
3. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn wir wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.
4. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden neuesten Versionen der Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen der jeweiligen Länder (einschließlich Transitländer) verpackt und gekennzeichnet sein sowie transportiert werden, die Gefahrgut-Klassifizierung oder ggf. der Vermerk »kein Gefahrgut« ist auf dem Lieferschein anzugeben.
5. Soweit nicht anders vereinbart, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern.
6. Verpackungen sollten grundsätzlich recycelbare Mehrwegverpackungen sein und aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recycling-Symbolen, wie z. B. RESY oder Stoffsymbolen, wie z. B. PE, zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für uns kostenlos abzuführen. Kommt er dieser Vereinbarung nicht nach, werden wir auf seine Kosten ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung durchführen.

V. Termine/Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei schuldhaftem Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

VI. Geheimhaltung/Informationen/Schutzrechte

1. Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterdienstleistern) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf Personendaten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.
Die Geheimhaltungspflicht gilt für den Lieferanten auch nach Abwicklung eines Vertrages oder dessen Scheitern und erlischt erst dann, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen eine allgemeine Bekanntheit, die nicht auf der Verletzung der Geheimhaltungspflicht beruht, erlangt haben.
Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Kapitel VI Absatz 1. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

3. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung an uns keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf ein erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen. Dazu gehören auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen diese Art Risiken in ausreichendem Umfang und nach der Verkehrsüblichkeit zu versichern.

VII. Qualitätsmanagement/Wareneingangskontrolle

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach IATF 16949, mindestens jedoch nach ISO 9001, einrichten und weiterentwickeln. Er ist verpflichtet, die einschlägige Qualitätssicherungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Die Einzelheiten sind in der geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze unserer „Qualitäts-/Umwelt-/Energierichtlinie“ beachten.
2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich schriftlich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

VIII. Compliance, Soziale Verantwortung und Umweltschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze "Code of conduct" (Verhaltenskodex) beachten.
5. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1. bis 4. hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
6. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

IX. Mängelhaftung/Aufwendungsersatz/Frist/Versicherung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften - wie z. B. der jeweils gültigen Verpackungsverordnung - entsprechen. Dies gilt auch hinsichtlich der Einhaltung der RoHS- Richtlinie bei Waren und Lieferungen, die dieser Richtlinie oder dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, der Batterieverordnung und der EU - Chemikalienverordnung ReACC unterfallen.
2. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den

üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

3. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
4. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
5. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die **in IX. aufgeführten Risiken** angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.

X. Schadenshaftung

1. Produktschäden, die sich aus der Verantwortlichkeit des Lieferanten ergeben, verpflichten ihn dazu, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf ein erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Von dieser Pflicht umfasst sind auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der Kosten anwaltlicher Vertretung notwendigerweise entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Risiken in dem verkehrsüblichen Umfang zu versichern.
2. In den Fällen, in denen es zu Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit kommt, haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für solche Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie oder Zusage fallen. Soweit uns nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir beschränkt auf den Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur insoweit, als die Beachtung dieser Pflicht die ordnungsgemäße Erfüllung und Durchführung des Vertrages ermöglicht hat und auf deren Einhaltung der Vertragspartner im Sinne einer Kardinalpflicht vertrauen durfte. Eine weiter gehende Haftung ist im Übrigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

XI. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterauftragnehmer) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

XII. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

XIII. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

XIV. Höhere Gewalt/Längerfristige Lieferverhinderungen/Rücktritt vom Vertrag

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverzögerung, die sich durch höhere Gewalt ergibt und zu einer Unverwendbarkeit der bestellten Lieferung führt, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein beiderseitiges Rücktrittsrecht hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertrages gilt für Fälle der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Gerichtsstand ist Hannover. Wir können auch die für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichte oder diejenigen Gerichte anrufen, vor denen uns Dritte aus Umständen in Anspruch nehmen, die ursächlich mit Lieferungen, Leistungen und sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten zusammenhängen.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

Hannover, 03.01.2022
Hanomag Lohnhärtereier Gruppe

Freigabe und Versionsverfolgung

Index	Datum	Beschreibung der Änderungen	Erstellung / Änderung durch
1	03.01.2022	Neuerstellung/Erstausgabe	HHC/Sonnenfeld